

Impressum

Herausgeberin:

Die Beauftragte der
Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

3. überarbeitete Auflage
April 2005

Bestellungen bitte an:

Die Beauftragte der
Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
53107 Bonn

Fax: 01888 555 4934

Weitere Informationen über:

www.einbuengerung.de

Konzeption und Gestaltung:

Hansen Kommunikation, Köln

Fotos: Uli Grohs, Klaus Hansen, Köln

Druck: Variograph Druck & Vertriebs
GmbH, Bad Liebenwerder



Beauftragte der
Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

Wie werde ich Deutscher ?

EINBÜRGERUNG:
Fair. Gerecht. Tolerant.





Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben eine ausländische Staatsangehörigkeit, aber leben bereits längere Zeit in Deutschland? Sie wollen dauerhaft hier bleiben? Dann laden wir Sie ein, gleichberechtigte Bürgerin oder Bürger unseres Landes zu werden und die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Sie genießen alle Bürgerrechte. Sie können in Deutschland wählen und gewählt werden. Sie genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, können in viele Länder visa-frei reisen. Sie können in Deutschland Ihren Beruf frei wählen, sich niederlassen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Wie die Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit sind auch die Wege vielfältig, die zu ihr führen. Diese Broschüre soll Ihnen zeigen, welcher für Sie und Ihre Familie in Frage kommt.

In der Verwaltungspraxis existieren gewisse Unterschiede bei der Einbürgerung. Die Broschüre orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2000 und der bisherigen Praxis in den Bundesländern.

Aufgrund einiger Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz ist eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift geplant. Zu beachten ist aber, dass auch die beste Verwaltungsvorschrift nie ganz ausschließen kann, dass das Gesetz in Einzelpunkten von unterschiedlichen Behörden unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt wird.

Entscheidend für Sie wird dabei sein (jedenfalls solange noch nicht alle Fragen durch die Rechtsprechung geklärt sind), wie Ihre Einbürgerungsbehörde vor Ort das Gesetz auslegt. Nutzen Sie bitte das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstellen.

Die Beauftragte
der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge
und Integration



Inhalt

Vorwort	2
Deutsch durch Geburt	8
Für wen gilt das Abstammungsprinzip?	9
Wie ergänzt das Geburtsortsprinzip das Abstammungsprinzip?	10
Was ist das Optionsmodell?	12
Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?	15
Deutsch durch Einbürgerung	16
Wie lasse ich mich einbürgern?	17
Wer stellt den Antrag?	17
Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?	17
Wo kann ich den Antrag stellen?	18
Was kostet die Einbürgerung?	19
Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?	19

**Deutsch durch
Anspruchseinbürgerung** 21

Wann habe ich einen
Anspruch auf Einbürgerung? 21

In welchen Fällen kann ich
ausnahmsweise meine alte
Staatsangehörigkeit behalten? 28

Können meine Familien-
angehörigen mit eingebür-
gert werden? 35

**Deutsch durch Ermessens-
einbürgerung** 36

Ich habe keinen Rechts-
anspruch auf Einbürgerung.
Kann ich trotzdem Deutsche
oder Deutscher werden? 37



**Regelanspruch
für Ehegatten und
Lebenspartner Deutscher** 40

Ich habe einen deutschen
Ehegatten oder Lebenspart-
ner. Gilt für mich etwas
Besonderes? 40

**Sonderregelungen und
-fragen** 42

Was gilt bei Unionsbürgern? 43

Welche Regelungen
gelten für ältere Ausländer? 43

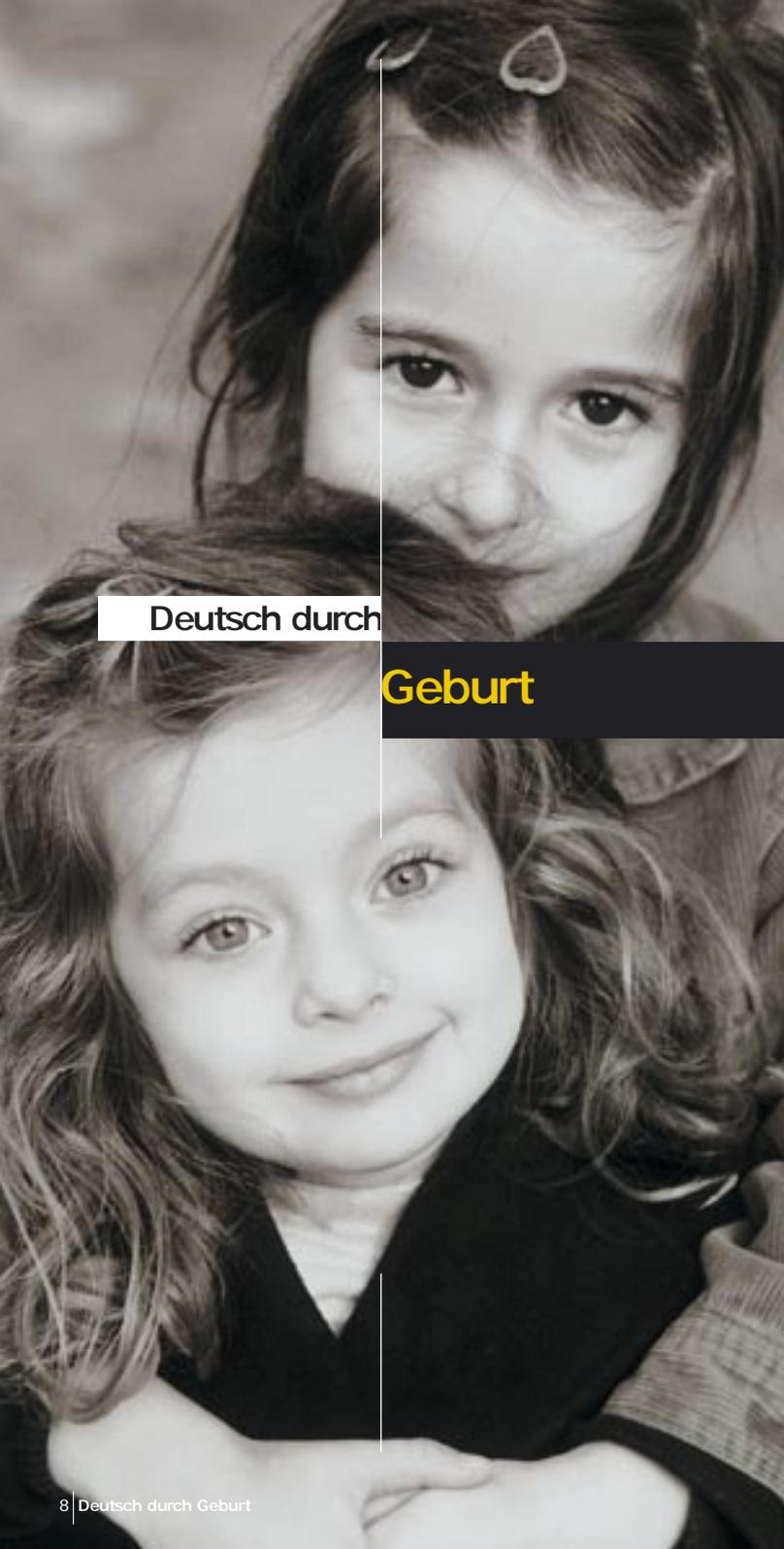
Gelten Sonderregelungen
für anerkannte Flüchtlinge? 43

Welche Regelungen
gelten für Staatenlose? 44

Darf man in Deutschland
mehrere Staatsangehörig-
keiten haben? 45

Kann ich die deutsche
Staatsangehörigkeit (wieder)
verlieren? 46

Was passiert, wenn ich die
deutsche Staatsangehörigkeit
verliere? 47



Deutsch durch

Geburt

Für wen gilt das Abstammungsprinzip?

Wer als Kind deutscher Eltern geboren wird, braucht sich um seine Staatsangehörigkeit wenig Gedanken zu machen. Für ihn ist es selbstverständlich, seit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern zu haben. Das ist das so genannte *Abstammungsprinzip*.

Es funktioniert nach dem Grundsatz:

Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn wenigstens ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist. Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit und ist er nicht mit der Mutter verheiratet, ist eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Ein solches Verfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils spielt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Rolle. Allerdings wird das Kind in vielen Fällen mit der Geburt zugleich die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils erwerben. Das Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Es entsteht *Mehrstaatigkeit*. Das Kind ist unabhängig von der Mehrstaatigkeit ohne Wenn und Aber auf Dauer deutscher Staatsbürger. Auch das *Optionsmodell* (siehe Seite 12), das nach Volljährigkeit eine Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit verlangt, gilt für dieses Kind *nicht*. Es kann daher nach deutschem Recht auf Dauer auch die andere Staatsangehörigkeit behalten.

Wie ergänzt das Geburtsortsprinzip das Abstammungsprinzip?

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 auch das *Geburtsortsprinzip*. Auch viele andere Staaten haben es in ihrem Recht verankert.

Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes seine Staatsangehörigkeit, sondern auch der Geburtsort.

Auch wenn beide Elternteile keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gilt

Wenn Ihr Kind in Deutschland geboren wird, ist es automatisch mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie oder der andere Elternteil müssen:

- *sich seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und*
- *eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzen oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer sein.*

Liegen diese Voraussetzungen bei Vater oder Mutter vor, sind keine zusätzlichen Anträge nötig.

Ihr Kind wird automatisch bei Geburt Deutsche oder Deutscher.



Der Standesbeamte, der die Geburt festhält, muss aber überprüfen, ob die genannten Anforderungen erfüllt sind. Deshalb wird er Ihnen einen Vordruck geben, in dem Sie die entsprechenden Angaben machen sollen.

Auch vor Abschluss dieser Prüfung des Standesbeamten ist Ihr Kind jedoch rechtlich gleichberechtigter deutscher Staatsangehöriger, wenn die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geburt vorlagen. Es gilt jedoch eine Besonderheit:

Ihr Kind wird in vielen Fällen mit der Geburt über das Abstammungsprinzip jene Staatsangehörigkeit erwerben, die Sie als Ausländer besitzen. Ihr Kind besitzt dann mehrere

Staatsangehörigkeiten. Nach dem *Optionsmodell* (im Einzelnen siehe Seite 12) muss es sich aber nach Erreichen der Volljährigkeit entscheiden, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.



Was ist das Optionsmodell?

Das Optionsmodell gilt *nicht* für Kinder, die nach dem *Abstammungsprinzip* mit der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern unterschiedliche (die deutsche und eine oder mehrere ausländische) Staatsangehörigkeiten hatten.

Es gilt für Kinder, deren Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, die aber mit der Geburt unter den genannten Voraussetzungen Deutsche geworden sind (*Geburtsortsprinzip*), wenn sie mit der Geburt gleichzeitig die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern erworben haben.

Bis zum 23. Lebensjahr müssen sich diese Kinder nach dem Optionsmodell entscheiden, ob sie ausschließlich deutsche Staatsbürger sein wollen.

Gehört Ihr Kind zu dieser Gruppe (Kinder, die nach dem Geburtsortsprinzip Deutsche sind), geschieht Folgendes, wenn Ihr Kind volljährig wird:

Die Behörden weisen es darauf hin, dass es sich nach dem Optionsmodell zu seiner Staatsangehörigkeit erklären muss und erläutern Ihrem Kind das gesamte Verfahren.

Ihr Kind kann sich entscheiden, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. *Die deutsche verliert es dann aber.*

Hat Ihr Kind bis spätestens zur Vollendung des 23. Lebensjahrs keine Erklärung abgegeben, verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit ebenso.

Will Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, muss es grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht.

Hierbei kann es Ausnahmen geben.

- Vielleicht ist es nach dem Recht des anderen Staates gar nicht möglich, die Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Vielleicht gibt es auch bestimmte Umstände, die es nicht zumutbar machen, die andere Nationalität aufzugeben.

Es ist in solchen Fällen möglich, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten. Hierbei gelten auch dieselben Gründe, die bei der *Hin-nahme von Mehrstaatigkeit bei der Anspruchseinbürgerung* Anwendung finden (siehe Seite 28).

Dazu muss aber spätestens bis zum 21. Lebensjahr ein Antrag gestellt werden, damit die Behörde die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erlaubt (in diesem Fall erteilt die Behörde eine *Beibehaltungsgenehmigung*).

Den Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung sollte man sicherheits- halber auch einreichen, wenn bis zum 21. Geburtstag noch unklar ist, ob ein Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsbürgerschaft zum Erfolg führt.

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Optionsmodell verliert, braucht es für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (dazu siehe Seite 37).

Die Behörde hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Kind auf seine Optionspflicht hinzu- weisen und über die mögli- chen Rechtsfolgen zu infor- mieren.



Gilt das Geburtsorts- prinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?

Nein, weil das neue Recht erst am 1. Januar 2000 wirk- sam geworden ist. Für Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 10 Jahre alt waren, galt für eine Übergangsfrist ein besonderer Einbürgerungsan- spruch. Ein Antrag musste jedoch bis zum 31. Dezember 2000 gestellt worden sein. Für später gestellte Anträge gelten die ganz normalen Voraussetzungen für eine Einbürgerung (siehe Seite 16 ff.).



Deutsch durch

Einbürgerung

Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber nicht mit der Geburt auf einem der beschriebenen Wege oder mittels anderer spezieller Erwerbsgründe Deutsche oder Deutscher geworden sind, können Sie sich einbürgern lassen. *Das geschieht nie automatisch, sondern nur auf Antrag.*

Wer stellt den Antrag?

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer diesen Antrag selbst stellen. Für jüngere Ausländer müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Antrag aussehen muss. Die zuständigen Einbürgerungsbehörden halten aber Antragsformulare bereit. Es empfiehlt sich, diese zu benutzen. Sie erleichtern der Behörde eine schnelle Entscheidung. Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in der Behörde ein Beratungsgespräch führen. Ihnen kann dann erklärt werden, welche Unterlagen Sie brauchen. Auch sparen Sie damit Zeit und unnötige Rückfragen.

Verbandsliga Meisterschaft

FC Eintracht Italia - SG Eschweiler

Samstag : 6.11.99

Anstoss: 14.00

Wo kann ich den Antrag stellen?

Welche Einbürgerungsbehörde für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, dem Bezirksamt oder bei der Ausländerbehörde.

Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 255 € zu bezahlen.

Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51 € zu bezahlen.

Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255 €.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, von der Gebühr z.B. aus Gründen der *Billigkeit* abzuweichen und eine geringere oder gar keine Gebühr zu verlangen. Bereitet Ihnen also die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie wenig Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen, können Sie mit der Einbürgerungsbehörde besprechen, ob eine Reduzierung der Gebühr in Frage kommt.

Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?

Es gelten unterschiedliche Regelungen für den Anspruch auf Einbürgerung und die Einbürgerung nach Ermessen der Behörde.

Sollten Sie bestimmte Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht erfüllen, so heißt das nicht, dass Sie nicht nach Ermessen eingebürgert werden könnten.

Lesen Sie deshalb auch dann weiter, wenn eine vorgestellte Regelung oder eine Voraussetzung für Sie nicht zutrifft!



Deutsch durch

Anspruchseinbürgerung

Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?

Der Anspruch auf Einbürgerung entsteht, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU, oder Sie sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer.
- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.

- Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.
- Sie haben sich keiner Straftaten schuldig gemacht und wurden deswegen verurteilt (geringfügige Verurteilungen sind unbeachtlich).
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Wenn eine dieser gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, entsteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.



Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung genügt nur, wenn sie zu einem Zweck erteilt wurde, der grundsätzlich zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann. Das gilt z.B. nicht bei einer Aufenthaltserlaubnis, die für ein Studium oder für einen vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilt wurde. *Nicht ausreichend* ist es, wenn Sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung nur eine *Aufenthaltsgestattung* oder *Duldung* haben.

- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt und wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben oder z. B. als Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht ohne Aufenthaltstitel besitzen.

Bei *erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs* nach dem Aufenthaltsgesetz *verkürzt sich diese Frist* auf sieben Jahre.

Mitgerechnet werden auch die Zeiten, in denen *Kinder bis zum 16. Lebensjahr* von der Pflicht befreit waren, einen *Aufenthaltstitel* zu besitzen.

Bis 1997 waren Kinder unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbeländern Türkei, (ehemaliges) Jugoslawien, Marokko und Tunesien, von der Pflicht, einen Aufenthalts-

titel zu besitzen, befreit, wenn ein Elternteil einen Aufenthaltstitel besaß.

Zeiten des Asylverfahrens werden dann mitgerechnet, wenn sie als Flüchtling anerkannt worden sind. Dies ist der Fall, wenn Sie vom Bundesamt als Asylberechtigter im Sinne des Artikels 16 a Grundgesetz anerkannt worden sind oder das Bundesamt in Ihrem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (früher § 51 Absatz 1 Ausländergesetz) festgestellt hat und Sie deshalb Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind.

Keine einheitliche Auffassung besteht unter den Bundesländern, ob Zeiten, in denen Sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (früher Aufenthaltbewilligung) hatten, angerechnet werden können. Sie sollten daher Ihre Einbürgerungsbehörde fragen, ob diese Zeiten in Ihrem Fall angerechnet werden.

- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.

Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn Sie noch nicht 23 Jahre alt sind. Außerdem wird eine Ausnahme für Sie gemacht, wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, ohne den Grund dafür selbst vertreten zu müssen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hat. Haben Sie sich nach dieser Kündigung um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, ist Ihr Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe kein Hindernis für eine Einbürgerung. Im Übrigen ist es für Ihren Einbürgerungsanspruch nur schädlich, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe tatsächlich bezie-

hen bzw. der Bezug dieser Leistungen droht. Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld) steht Ihrer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen.

• *Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.*

Perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind für Ihre Einbürgerung nicht erforderlich. Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Sie sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden auf Deutsch zurecht finden und Sie – entsprechend Ihrem Alter und Bildungsstand – ein Gespräch auf Deutsch führen können. Dazu gehört, dass Sie Texte des alltäglichen Lebens verstehen und mündlich wiedergeben können.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen in den Bundesländern, ob auch schriftliche Sprachkenntnisse verlangt werden können. Sie

sollten sich daher bei Ihrer Einbürgerungsbehörde über die dort gestellten Anforderungen informieren.

Sie können ausreichende Sprachkenntnisse auch durch Unterlagen nachweisen. Es reicht aus, wenn Sie

- eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten haben,
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung) besucht haben,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen Schulabschluss haben,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind oder



- ein Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Wenn Sie diese Nachweise nicht vorlegen können, kann die Einbürgerungsbehörde Ihre Sprachkenntnisse selbst überprüfen. Dazu kann sie Sie auffordern, an einem Sprachtest z.B. an einer Volkshochschule teilzunehmen oder Sie zu einem Gespräch einladen, in dem auch ein Text (z.B. ein Zeitungsartikel) Thema sein kann.

- *Sie dürfen sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.*

Sollte gegen Sie ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schwereren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verurteilungen im Ausland. Nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – werden solche Straftaten aber wieder aus dem Bundeszentralregister gestrichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Einbürgerung wieder möglich.

Geringfügige Verurteilungen stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Unschädlich ist ein Urteil, wenn folgende Strafen verhängt wurden:

- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen oder
- Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden und die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.



Wurden Sie zu einer höheren Strafe verurteilt, kann die Behörde Sie im Einzelfall trotzdem einbürgern. Dies wird sie aber nur dann tun, wenn besondere Gründe vorliegen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Ihre Verurteilung schon lange her ist und deshalb bald mit der Streichung aus dem Bundeszentralregister zu rechnen ist.

Wenn Sie wegen einer Straftat im Ausland verurteilt wurden oder wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das, soweit es Ihnen bekannt ist, bei der Einbürgerungsbehörde angeben.

- *Sie müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.*

Sie ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes. In ihr sind einige Prinzipien besonders geschützt.

Das sind zum Beispiel die *Menschenrechte*, die *Volksouveränität*, die *Trennung der Staatsgewalten*, der *Rechtsstaat* und das *Recht auf eine parlamentarische Opposition*.

Diese Prinzipien sollen garantieren, dass es *keine Gewalt-herrschaft* gibt, staatliche Entscheidungen zum Beispiel über *Wahlen* und ein *Parlament* vom *Willen des Volkes* legitimiert sind, *Rechte für alle* gelten und *mehrere Meinungen* und *Parteien* möglich sind.

Sie müssen sich zu diesen Prinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an *verfassungsfeindlichen Bestrebungen* teilgenommen haben. Muss die Behörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitlich-demokra-

tische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht deutscher Staatsbürger werden. Vor jeder Einbürgerung müssen die Einbürgerungsbehörden zu diesem Zweck bei den Verfassungsschutzbehörden eine Anfrage stellen.

Sollten Sie früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten haben, muss das Ihre Einbürgerung nicht endgültig verhindern. Sie haben nämlich die Chance, der Einbürgerungsbehörde glaubhaft zu machen, dass Sie davon abgerückt sind. Dazu können Sie möglicherweise Zeugen benennen. Wenn die Behörde davon überzeugt werden kann, dass Ihre Einstellung sich geändert hat, können Sie immer noch eingebürgert werden.

- *Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.*

Ein Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, das Entstehen von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung nach Möglichkeit zu vermeiden. Das heißt, Ihre alte Staatsangehörigkeit soll nicht bestehen bleiben, wenn Sie durch Einbürgerung Deutsche oder Deutscher werden. Dies geschieht auf zwei Wegen: der Verlust und die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit.

Verlust der Staatsangehörigkeit:

Das bedeutet, dass der Staat, dem Sie bisher angehört, Sie automatisch per Gesetz nicht mehr als seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich anderswo einbürgern lassen. Dann brauchen Sie gar nichts weiter zu tun, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Allenfalls wird die deutsche Behörde verlangen, dass Sie eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust vorlegen.



Aufgabe der Staatsangehörigkeit:

Sie müssen sich an die Behörden des anderen Staates wenden, damit Ihre andere Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung nicht bestehen bleibt. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange der andere Staat über den Antrag nicht entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden.

Es gibt aber Ausnahmen.

In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine alte Staatsangehörigkeit beibehalten?

Das Gesetz sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen *Mehrstaatigkeit* hingenommen wird. Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt.

Erkundigen Sie sich auch bei der Einbürgerungsbehörde, wie die Auslegung der Bestimmungen im Einzelfall ist, wenn Sie meinen, eine der dargestellten Regelungen trafe auf Sie zu.

In manchen Fällen gibt es nach dem Recht des anderen Staates gar *keine Möglichkeit, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden*. Besteht nach dem Recht des anderen Staates für Sie keine Möglichkeit, aus der Staatsangehörigkeit auszuscheiden, werden Sie unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Wenn Sie aus einem Land kommen, das seinen Bürgern *regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert*, nehmen die deutschen Behörden Ihre Mehrstaatigkeit hin.

Sie müssen Ihrer Einbürgerungsbehörde dafür Ihren Entlassungsantrag übergeben, damit sie ihn an den betreffenden Staat weiterleitet. Dies wird gegenwärtig vor allem bei Angehörigen bestimmter asiatischer oder nordafrikanischer Staaten (Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien) sowie Kuba praktiziert.

Mitunter gelingt die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht, obwohl Sie sich um die Entlassung bemüht haben:

- Ihr entsprechender Antrag wurde nicht entgegengenommen,

- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare oder
- über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre) nach der Antragstellung immer noch nicht entschieden.

Auch dann wird Ihnen die Einbürgerung in Deutschland nicht verwehrt.

Die alte Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen *unzumutbare Bedingungen für die Entlassung* stellt. Das können überhöhte Gebühren (mehr als Sie in einem Monat brutto verdienen, aber mindestens 1.280 €) sein.



Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie *als älterer Ausländer* schon das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können z.B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, die Ihnen die Durchführung des Entlassungsverfahrens erschweren.

Nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Das gilt z.B., wenn der andere Staat noch berechnete Ansprüche an Sie hat und die Entlassung deshalb verweigert. So könnte man Ihnen die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zum Beispiel verweigern, weil Sie ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt haben. *Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben.*

Das gilt im Grundsatz auch für die *Wehrpflicht*. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. Unzumutbar kann Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes zum Beispiel sein, wenn

- Sie zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre ins Ausland müssten und Sie in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit einem Ehegatten und einem minderjährigen Kind leben,
- Sie aus Gewissensgründen die Beteiligung an jeder Waffenanwendung ablehnen und die Ableistung von Ersatzdienst im anderen Staat nicht möglich ist,
- Sie schon über 40 Jahre alt sind, seit 15 Jahren nicht mehr im anderen Staat gelebt haben und davon mindestens 10 Jahre in Deutschland sind oder

- Sie bei Ableistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem verbündeten Staat verwickelt werden könnten.

Eine Sonderregelung gilt dabei, wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind und Sie hier die Schule besucht haben. In diesem Fall räumt das Gesetz der Behörde ausdrücklich die Möglichkeit ein, nach Ermessen zu entscheiden, ob Mehrstaatigkeit angenommen wird, wenn die Entlassung vom anderen Staat wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird. Hier wird die deutsche Behörde großzügig sein, wenn noch damit gerechnet werden kann, dass Sie nach der Einbürgerung in Deutschland Ihre Wehrpflicht erfüllen oder Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes im Ausland nicht zugemutet werden kann, etwa weil

- Sie die dortigen Lebensumstände nicht kennen,
- Sie die dortige Sprache nicht sprechen,
- Sie längerfristig von nahen Angehörigen getrennt würden oder
- Sie die Chance verlören, einen konkreten Arbeitsplatz in Deutschland zu besetzen.

Nutzen Sie auch hier bitte das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstellen.

Mehrstaatigkeit kann auch hingenommen werden, wenn Sie erhebliche *wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile* durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit hätten. Dies kann der Fall sein, wenn Sie nachweislich erhebliche wirtschaftliche Nachteile dadurch haben, dass

- Ihr Erbrecht beschränkt wird,
- Sie zu wirtschaftlich ungünstigen Zwangsverkäufen verpflichtet werden,
- Sie Rentenansprüche oder Rentenanwartschaften verlieren oder
- Ihre Geschäftstätigkeit durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wird.

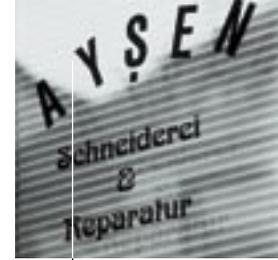
Erheblich sind objektiv betrachtete, wirtschaftliche Nachteile nur, wenn sie deutlich über das normale Maß hinausreichen. Der wirtschaftliche Nachteil muss mehr als Sie brutto in einem Jahr verdienen, aber mindestens 10.225 € betragen.

Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen, wenn Sie einer *besonders schutzbedürftigen Gruppe* angehören. Dies ist der Fall, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind. In diesen Fällen wird allerdings vor der Einbürgerung oftmals eine Prüfung durch das Bundesamt erfolgen, ob die Verfolgung fortbesteht.

Für Personen, die wegen besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Anordnung der Innenministerien der Länder und des Bundes eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, gilt das gleiche wie für *anerkannte Flüchtlinge*. Dies betrifft derzeit vor allem *jüdische Emigranten* aus der ehemaligen Sowjetunion.

Ein weiterer Grund für die *Hinnahme von Mehrstaatigkeit* kann sein, dass Sie *Bürger eines Staates der Europäischen Union* sind, der Deutsche einbürgert, ohne von diesen zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben müssen.

Nach Auffassung des Bundes und der ganz überwiegenden Mehrheit der Bundesländer sind dies derzeit Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Ungarn und Zypern. Für die Niederlande und Slowenien gilt dies nur bei bestimmten Personengruppen (z.B. bei Ehegatten). Sie sollten die Einbürgerungsbehörde zu diesem Punkt befragen.



Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?

Ja. Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Dadurch soll eine Familie die Möglichkeit haben, gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder kostet dabei 51 € pro Kind (siehe Seite 19).

Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten *Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung* erfüllen. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten.

Ehegatten sollen bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet im



Deutsch durch

Ermessens- einbürgerung

Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?

Ja. Es gibt auch die so genannte *Ermessenseinbürgerung*. Sie gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn einige Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese sind:

- *Sie – falls noch nicht 16 Jahre alt, Ihr Erziehungsberechtigter – stellen einen Antrag.*
- *Es darf kein Ausweisungsgrund, etwa wegen einer Straftat, vorliegen. Nur geringfügige und vereinzelte Verstöße gegen Strafvorschriften stellen kein Einbürgerungshindernis dar.*
- *Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.*
- *Sie können sich und Ihre Angehörigen ernähren.*

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Verweigerung der Einbürgerung eine besondere Härte für den Betroffenen wäre. Das kann z.B. angenommen werden, wenn jemand im laufenden Einbürgerungsverfahren bereits seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben hat und staatenlos geworden ist und danach selbst oder sein Ehegatte oder Lebenspartner unverschuldet arbeitslos geworden ist und deshalb eine Einbürgerung eigentlich nicht möglich wäre. Härtefälle sind auch bei Behinderten oder älteren Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland denkbar.



Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, haben die Einbürgerungsbehörden einen Spielraum für ihre Entscheidung, der durch die Verwaltungsvorschriften näher ausgefüllt wird.

Die Einbürgerungsbehörden werden regelmäßig Mehrstaatigkeit vermeiden und Integrationsanforderungen wie zum Beispiel deutsche Sprachkenntnisse berücksichtigen. Bei *älteren Personen*, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, kann bei den Sprachkenntnissen ein günstigerer Maßstab angelegt werden, wenn sie seit 12 Jahren in Deutschland leben. Hier kann es ausreichen, wenn Sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben mündlich verständigen können.

Auch die Ermesseneinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen. *Kürzere Zeiten* können bei folgenden Gruppen gewährt werden:

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die *Einbürgerung von Flüchtlingen* im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und von Staatenlosen zu erleichtern. Deshalb können hier bereits sechs Jahre Aufenthalt in Deutschland für eine Einbürgerung ausreichen.

Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich, z.B. bei Einbürgerungen, die im deutschen Interesse liegen (Spitzensportler etc.).



Regelanspruch für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner

Ich habe einen deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Gilt für mich etwas Besonderes?

Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch („soll“) auf eine frühzeitige Einbürgerung, d.h. die Einbürgerung kann – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nur in Ausnahmefällen versagt werden. Ein Regelanspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist. Auch so genannte Scheinehen begründen keinen Regelanspruch auf

Einbürgerung. Darunter werden Ehen verstanden, die keine familiäre Lebensgemeinschaft sind, sondern nur geschlossen wurden, um ausländerrechtliche Vorteile zu haben.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung als Ehegatte und eingetragener Lebenspartner eines Deutschen sind folgende:

- *Sie müssen einen Antrag stellen.*
- *Sie können die Gewähr dafür bieten, dass Sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen.*

Dafür müssen Sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben auf Deutsch mündlich verständigen können und sich eine gewisse Zeit in Deutschland aufgehalten haben. Ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt von drei Jahren in Deutschland reicht aus. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die Ehe oder ein-

getragene Partnerschaft schon seit mindestens zwei Jahren bestehen. Ferner muss der deutsche Ehepartner während dieser Zeit schon Deutscher gewesen sein; er darf also nicht gerade erst selbst eingebürgert worden sein.

- *Sie haben eine Wohnung oder andere Unterkunft.*
- *Sie sind imstande, sich und Ihre Angehörigen zu ernähren.*

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von Deutschen reicht es, wenn der Unterhalt der Familie durch einen der Partner gesichert wird. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (siehe Seite 37 Ausnahme bei Ermessenseinbürgerung).

- *Es darf kein Ausweisungsgrund etwa wegen begangener Straftaten gegen Sie vorliegen. Nur geringfügige und vereinzelte Verstöße gegen Strafvorschriften stellen kein Einbürgerungshindernis dar.*
- *Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.*

Hier gelten alle bereits dargestellten Ausnahmen (siehe Seite 28).

- *Ihre Einbürgerung darf erhebliche öffentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzen.*

Das könnten Anforderungen der äußeren oder inneren Sicherheit oder zwischenstaatlicher Beziehungen sein, so z.B. wenn Ihre politische Betätigung beschränkt oder untersagt wurde.

Was gilt bei Unionsbürgern?

Auch für Unionsbürger gelten die Regeln über die Einbürgerung wie bei anderen Ausländern. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger brauchen aber keinen Aufenthaltstitel. Sie haben automatisch aufgrund des Europarechts ein Aufenthaltsrecht. Verlangt das Gesetz, dass bei anderen Ausländern ein Aufenthaltstitel vorhanden sein muss, reicht bei Unionsbürgern, dass sie die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht erfüllen. Über das Bestehen des Aufenthaltsrechts wird Ihnen von Amts wegen automatisch von den Meldebehörden eine Bescheinigung erteilt.

Ferner haben Unionsbürger aus vielen Mitgliedstaaten einen Anspruch darauf, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert zu werden (siehe Seite 33 ff.).

Welche Regelungen gelten für ältere Ausländer?

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für diese Gruppe grundsätzlich nicht. Bei der Anspruchseinbürgerung gibt

es jedoch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, ausnahmsweise die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzulassen (siehe oben Seite 30).

Bei der Ermessenseinbürgerung kann in bestimmten Fällen ein geringeres Maß an Deutschkenntnissen verlangt werden (siehe oben Seite 38).

Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?

Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für *Asylberechtigte* und *anerkannte Flüchtlinge* nach der Genfer Flüchtlingskonvention das gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Zeiten des Asylverfahrens werden vollständig angerechnet. Mehrstaatigkeit wird bei dieser Gruppe nach einer möglichen Prüfung durch das Bundesamt, ob die Verfolgung fortbesteht, generell hingenommen (siehe Seite 32). Außerdem werden bei der Ermessenseinbürgerung für anerkannte Flüchtlinge kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt.

Welche Regelungen gelten für Staatenlose?

Staatenlos sind Sie, wenn kein Staat Sie nach seinem eigenen Recht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Dass Sie staatenlos sind, weisen Sie den Einbürgerungsbehörden am besten durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach. Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Staatenlose im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Allerdings haben Staatenlose keine andere Staatsangehörigkeit. Deshalb müssen Sie auch keine aufgeben. Bei der Ermessenseinbürgerung (siehe Seite 36) für Staatenlose werden kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt.

Für *Kinder von Staatenlosen*, die in Deutschland geboren wurden, gibt es darüber hinaus einen besonderen Einbürgerungsanspruch. Liegen die Voraussetzungen vor, darf die Einbürgerung nicht versagt werden. Der Anspruch hat folgende Voraussetzungen:

- *Das Kind muss schon bei der Geburt staatenlos sein.*

- *Es muss in Deutschland geboren sein.*

Auch die Geburt in einem deutschen Flugzeug oder auf einem deutschen Schiff erfüllt diese Bedingung.

- *Das Kind muss seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Seite 22).*

- *Der Antrag auf Einbürgerung muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden.*

- *Das staatenlose Kind darf nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sein.*

Darf man in Deutschland mehrere Staatsangehörigkeiten haben?

Mehrstaatigkeit ist heute keine Seltenheit mehr. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen es möglich und erlaubt ist, neben der deutschen Staatsangehörigkeit

noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten zu besitzen. Besondere Probleme sind durch Mehrstaatigkeit nicht entstanden.

Ein Kind mit einem deutschen Elternteil erwirbt nach dem *Abstammungsprinzip* im Regelfall die deutsche Staatsangehörigkeit. Aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile erhält es in vielen Fällen – abhängig von dem Staatsangehörigkeitsrecht des anderen Staates – zugleich mit der Geburt die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) seiner Eltern. Das Kind bleibt auf Dauer deutscher Staatsbürger und muss sich auch nicht bei Erreichen der Volljährigkeit nach dem Optionsmodell entscheiden, ob es die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchte oder nicht.

Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund des neuen Geburtsortsprinzips die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, besitzen ebenfalls mit der Geburt zusätzlich die Staatsangehörigkeit(en) ihrer Eltern. Diese Kinder müssen sich

aber in der Regel nach Erreichen der Volljährigkeit nach dem Optionsmodell dafür entscheiden, ob sie die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) oder die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen. Es gelten hierbei aber die gleichen Ausnahmen wie bei der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Auch bei der Einbürgerung kann es zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit kommen. Es ist zwar ein Grundgedanke des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung nach Möglichkeit zu vermeiden. Es gibt aber eine Reihe von Ausnahmen, in denen es auf Dauer zulässig ist, neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten zu besitzen.

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) verlieren?

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. Etwas anderes gilt nur beim





Erwerb durch das neue Geburtsortsprinzip. Hierbei müssen Kinder nach dem Optionsmodell sich mit Erreichen der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen.

Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes eintreten. Gegen den Willen des Betroffenen darf der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Das Gesetz sieht in *folgenden Fällen einen Verlust der Staatsangehörigkeit* vor:

- *Entlassung auf Antrag*
- *Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag*
- *Verzicht*
- *Adoption als Kind durch einen Ausländer*

- *freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt*

- *Erklärung nach dem Optionsmodell bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip.*

Bei einem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch per Gesetz verloren, wenn der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf einem Antrag des Betroffenen beruht und er nicht zuvor eine schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zur Beibehaltung seiner deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat. Für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gelten im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen wie für die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wird rechtlich (wieder) zum Ausländer. Das gilt selbst dann, wenn er noch einen deutschen Pass besitzt. Er braucht dann im Regelfall für den Aufenthalt in Deutschland (wieder) einen Aufenthaltstitel, der ggf. dazu berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Ehemalige Deutsche haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn sie beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Haben Sie sich vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weniger als fünf, aber mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten, haben Sie einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen

für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (insbesondere Sicherung des Lebensunterhaltes und keine Ausweisungsgründe) vorliegen. In besonderen Fällen kann die Ausländerbehörde von dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen jedoch absehen. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels muss spätestens sechs Monate nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden. Sonderregelungen gelten für Personen, die unter die Begünstigungen des Europarechts fallen (freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und türkische Staatsangehörige, die unter das Assoziationsrecht fallen). Sie sollten sich in jedem Fall rechtzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde wenden, um sich darüber zu informieren, welche Voraussetzungen für Sie gelten. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen möchte, kann von der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung Gebrauch machen.